Ueber die staatsrechtliche Gültigkeit

der

während des Krieges 1870/71

Seitens der Französischen Regierung erlassenen Gesetze und Decrete

für

Elsaß-Lothringen.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doctorwürde an der Universität Straßburg.

Von

O. Frhr. von Richthofen,

Kreis-Assessor der Kaiserlichen Kreis-Direction Zabern.

Als Manuscript gedruckt.

Besonderer Abdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs", herausgegeben von Dr. Georg Hirth.

(Verlag von G. Hirth in Leipzig, 1874.)

1874

Leipzig,

Druck von Bär & Hermann.

Ueber die staatsrechtliche Gültigkeit

der

während des Krieges 1870/71

Seitens der Französischen Regierung erlassenen Gesetze und Decrete

für

Elsaß-Lothringen.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doctorwürde an der Universität Straßburg.

Von

O. Frhr. von Richthofen,
Kreis-Assessor der Kaiserlichen Kreis-Direction Zabern.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Als Manuscript gedruckt.

Besonderer Abdruck aus den „Annalen des Deutschen Reichs", herausgegeben von Dr. Georg Hirth.
(Verlag von G. Hirth in Leipzig, 1874.)

Leipzig,
Druck von Bär & Hermann.

Ueber die staatsrechtliche Gültigkeit der während des Krieges 1870/71 Seitens der Französischen Regierung erlassenen Gesetze und Decrete für Elsaß-Lothringen.

I.

Für das Verhalten jedes Einwohners, für die Rechtsprechung jedes Richters eines Landes sind zunächst die positiven Rechtsbestimmungen dieses Landes maßgebend. Wie diese jedes im Staate geltende Recht in für Jedermann bindender Form feststellen, so regeln und begrenzen sie auch das Staatsrecht des Landes.

Wie jedes andere Land hat Elsaß-Lothringen sein Staatsrecht. Es beruht auch dieses gleich jedem anderen Landesstaatsrecht zunächst auf den für das Land ergangenen positiven Rechtsbestimmungen.

Geben diese über die vorliegende Frage irgend welche Entscheidung, so wird diese als die staatsrechtlich für Elsaß-Lothringen geltende anzuerkennen sein.

Welche positiven Rechtsbestimmungen haben nun das besondere Staatsrecht Elsaß-Lothringens geregelt?

Als die erste derselben erscheint das dieses Land in seiner jetzigen Gestalt als Reichsland schaffende Gesetz betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reich, vom 9. Juni 1871[1]), von welchem der Bericht der VII. Commission des Deutschen Reichstags vom 16. Mai 1871 sagt, daß es bestimmt sei, „die staatsrechtliche Stellung von Elsaß und Lothringen in gewissen Grundzügen zu ordnen und damit den dort noch bestehenden thatsächlichen Zustand, wie er zunächst aus dem bloßen Rechte der Eroberung hervorgegangen ist, in ein gesetzliches Verhältniß hinüberzuführen".

Diesem Gesetze zufolge übt der Kaiser die Staatsgewalt und die Gesetzgebung, letztere unter Mitwirkung des Bundesraths und nunmehr auch des Reichstags, für das Reichsland aus. Es sind also die von dem Kaiser dem entsprechend erlassenen Gesetze Els.-Lothringische Landesgesetze.

Diese gesetzgebende Gewalt beabsichtigte jedoch nicht, unter Aufhebung alles bisher Bestandenen eine völlig neue Legislation einzuführen; sie schloß sich vielmehr eng an den „bestehenden thatsächlichen Zustand, wie er zunächst aus dem bloßen Rechte der Eroberung hervorgegangen war", an.

Mit dem ersten Einrücken der Deutschen Truppen in Frankreich hatten die Deutschen kriegführenden Mächte, repräsentirt durch den Oberbefehlshaber ihrer Heere, den König von Preußen, die Ausübung der Französischen Souveränitätsrechte in den von ihnen besetzten Territorien an sich genommen.

Die Souverainität setzt sich zusammen aus Recht und Besitz. Letzterer geht der einheimischen Staatsgewalt durch die feindliche Occupation verloren und, da ein Stillstand in der dieser Staatsgewalt entzogenen[2]) Ausübung der Souveränität nicht eintreten kann, so übernimmt die occupirende Macht dieselbe provisorisch, während über die Souverainität selbst erst der Ausgang des Krieges entscheiden kann. Die occupirende Macht hat jedoch nicht blos diese zeitweilige Verwaltung der fremden Souverainitätsrechte, sondern kraft Kriegsrechts auch das eigene Recht, alle diejenigen gesetzlichen Verfügungen selbstständig zu erlassen, welche für ihre Sicherheit und den Erfolg ihrer Operationen nothwendig sind. Es mag bei den einzelnen Maßregeln zweifelhaft sein, ob sie durch dieses Recht hinlänglich begründet sind; das Princip selbst ist unbedingt anerkannt und wird in jedem Kriege zur Anwendung gebracht[3]).

Diese Grundsätze hat auch Deutschland im letzten Französischen Kriege stets beobachtet[4]).

---

[1]) Ueber die Rechtskraft dieses Gesetzes siehe „Annalen" 1871 S. 958.

[2]) Die Instructions for the Government of Armies of the United States in the field (Nord-Americanische Kriegsartikel) von 1863, Art. 6, erklären: All the functions of the hostile government — legislative, executive, or administrative — whether of a general, provincial, or local character, cease under Martial Law" (d. i. nach Art. 1 „the immediate and direct effect and consequence of occupation").

[3]) Es ist deshalb völlig willkürlich, wenn Calvo, droit international, II 160 sagt: „Le droit international ne reconnaît pas à l'occupant la faculté de changer les lois civiles et criminelles".

[4]) Vgl. hierüber Loening, l'administration du gouvernement général d'Alsace durant la guerre 1870/71 in der „Revue de droit international" 1873.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. August 1870 bestimmt im Art. 1: „Die Conscription ist abgeschafft in der ganzen Ausdehnung des von Deutschen Truppen besetzten Gebietes". Der Oberbefehlshaber der Deutschen Armeen erklärt sich hiernach für berechtigt, in allen von Deutschen Truppen besetzten Gebieten Anordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen (Art. 3 der ACO.) und bestehende Gesetze abzuändern, sonach die Hauptprärogative der Souverainität auszuüben. Noch schärfer zeigt dies die Allerh. Cabinets-Ordre vom 14. desselben Monats, welche verordnet: „Die occupirten Districte des Elsaß werden unter die Verwaltung eines General-Gouverneurs im Elsaß gestellt". Für die occupirten Gebiete des Französischen Staats betrachtete der König von Preußen sonach auch die gesammten Verwaltungsrechte als auf sich übergegangen und von sich aus auf den General-Gouverneur übertragbar. Er änderte in der Cabinets-Ordre vom 21. August 1870 die bisher bestehenden Departemental-Grenzen und delegirte in den dem General-Gouverneur im Elsaß ertheilten Instructionen nach dem bisher bekannt gewordenen[5]) Inhalt derselben an diesen die Befugniß, für seinen Verwaltungsbezirk alle Prärogative auszuüben, welche die Französischen Gesetze dem Staatsoberhaupt zuweisen, und, soweit nothwendig, die Gesetzgebung des Landes zu modificiren, mithin die gesammte Ausübung aller Souverainitäts-Rechte. Der General-Gouverneur hat alle diese Rechte auch ausgeübt, er hat während seiner Amtsdauer Decrete aller Art, sowohl auf dem Gebiete des öffentlichen, wie auf dem des Privatrechts erlassen, z. B. neue Steuern, neue Gesetze eingeführt, Strafbestimmungen verändert, Bestrafte begnadigt, Heirathsdispense ertheilt[6]).

Diese Ausübung der Souverainitätsrechte war naturgemäß nach zwei Richtungen hin bedingt. Einmal konnte dieselbe nur soweit statthaben, als die Machtsphäre der occupirenden Mächte reichte; sie mußte sich sonach auf das von ihnen besetzte fremde Gebiet beschränken. Andererseits waren die Acte der occupirenden Gewalt in ihrer Fortdauer resolutiv dadurch bedingt, ob die Besitznahme des Landes schließlich eine definitive wurde oder nicht.

Bereits die Proclamation des Königs vom 11. August 1870 lautete im Eingang: „Wir..... thun den Bewohnern der durch die Deutsche Armee besetzten Französischen Gebietstheile zu wissen, was folgt"; gleichfalls verfügte die oben erwähnte Allerh. Cabinets-Ordre vom folgenden Tage nur für die „von Deutschen Truppen besetzten Gebiete" und beansprucht sonach selbst die Anerkennung der eigenen Autorität nur für diese Gebiete. Auch die Cabinets-Ordre vom 14. August 1870 spricht nur von den occupirten Districten des Elsaß.

Diese Beschränkung kehrt überall wieder; die Allerh. Cabinets-Ordre vom 16. September 1870, welche ein General-Gouvernement zu Rheims errichtete, unterstellt auch diesem nur „die von der Armee occupirten, nicht den General-Gouvernements in Elsaß und Lothringen zugewiesenen Bezirke" und spricht ausdrücklich von den „General-Gouverneuren occupirter feindlicher Landestheile". Alle diese Ordres begrenzen also vollkommen bestimmt die Competenz der General-Gouverneure auf das occupirte Gebiet. Mit dem Augenblick der Occupation hat demnach der Oberbefehlshaber die Ausübung der Französischen Souverainitätsrechte übernommen. Wenngleich der erste diese Ausübung documentirende Act desselben erst vom 12. August 1870 datirt, wird sonach dennoch anzunehmen sein, daß er sein Recht als mit der Occupation, für einzelne Landestheile also schon einige Tage vor dem 12. August 1870, beginnend und erwachsen betrachtet, in den ersten Tagen nur nicht ausgeübt hat. Durch die gleich von vorn herein bezeichnete, über das occupirte Gebiet hinausgehende Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der General-Gouverneure ist Diesen die Verwaltung jedes occupirten Gebiets innerhalb dieser Bezirke übertragen worden; die nach ihrer Installirung occupirten Gebiete fielen sonach mit der Occupation gleichzeitig unter ihre Verwaltung und ihre Gesetzgebung.

Der Wortlaut des Art. 3 der Allerh. Cabinets-Ordre vom 12. August 1870[7]) und des Art. 2 der Verordnung des General-Gouverneurs im Elsaß vom 9. September 1870[8]) könnte den Anschein erwecken, als hätten die Deutschen Mächte auch eine Autorität auf noch nicht occupirtem Gebiet ausüben wollen. Diese Bestimmungen regeln jedoch jedenfalls nur den Tag des Beginns der Gültigkeit der betreffenden Cabinets-Ordre und der Verordnungen des General-Gouverneurs und Civil-Commissars und wollen nur besagen, daß diese im Moment der Occupation einer Gemeinde dort, ohne daß es irgend welcher neuen Publication am Orte selbst bedarf, in Kraft treten, wenn nur die Cabinets-Ordre in einer zu demselben Departement gehörigen Localität angeschlagen worden, bezw. die für das betreffende Departement festgesetzte Frist nach der Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten" abgelaufen ist.

---

[5]) Vgl. Loening l. c. S. 17.

[6]) Eine ausdrückliche Aufhebung Französischer Gesetze durch den General-Gouverneur findet sich z. B. im Art. 12 der Verordnung vom 12. September 1870.

[7]) „Die Generale ... sind beauftragt über Vollstreckung gegenwärtigen Decretes zu wachen, welches für jedes von den Deutschen Truppen besetzte Departement Gesetzeskraft erlangen wird, sobald es in einer zu demselben gehörigen Localität angeschlagen worden ist."

[8]) „Sofern in den Verordnungen selbst nicht etwas Anderes bestimmt ist, tritt die verbindende Kraft (für die Verordnungen und Verfügungen des General-Gouverneurs und des Civil-Commissars) ein für das Departement des Niederrheins nach Ablauf des Tages der Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten" in der Residenz des General-Gouverneurs u. s. w." Straßburg und Schlettstadt z. B., beide zum Departement Niederrhein gehörig, waren am 9. September 1870 noch nicht besetzt.

Die occupirten Gebiete waren jedoch nur provisorisch der feindlichen Gewalt unterworfen; die Französische Souverainität war dort noch nicht beseitigt. Bis zum Friedensschluß hatten dieserhalb die in Ausübung dieser Französischen Souverainität Seitens der occupirenden Mächte, bezw. ihrer Delegirten, der General-Gouverneure, getroffenen Anordnungen und Erlasse, wie oben bereits gesagt, nur eine provisorische Gültigkeit. Ob diese eine definitive wurde oder nicht, darüber konnte nur das Aufhören des Kriegszustandes eine Entscheidung bringen. Fielen nach diesem die feindlicherseits occupirten Territorien wieder in die Hände ihres Souverains, hier Frankreichs, zurück, so mußte es Diesem obliegen, zu bestimmen, inwieweit er die Acte der feindlichen Gewalt in seinem Lande als wirksam anerkennen wollte; im Allgemeinen wird jedoch die gesammte gesetzgebende und Verwaltungsthätigkeit der occupirenden Macht, da der Occupant kein Rechtsnachfolger der souverainen Gewalt ist, sondern nur als ein Usurpant ihrer Rechte erscheint, in diesem Falle als mit der Beendigung des Kriegszustandes hinfällig zu betrachten sein.

Das Entgegengesetzte wird der Fall sein müssen, wenn das Ende des Krieges die occupirten Gebiete definitiv in die Hände des Occupanten übergehen und die occupirende Macht zum Souverain dieser Gebiete werden läßt. Der Occupant wird alsdann seine eigenen oder die von seinen Delegirten erlassenen Anordnungen nicht ignoriren, ihnen seine Anerkennung nicht versagen können. Diese Anordnungen werden somit, insoweit ihre Gültigkeit nicht ausdrücklich oder der Natur der Sache nach durch den Kriegszustand bedingt ist, nunmehr bleibende Geltung erlangen[9]); zu ihrer Beseitigung oder Aufhebung wird es wegen der Identität des Rechtssubjects stets eines neuen Actes der ehemals occupirenden, jetzt souverainen Gewalt bedürfen.

Für die durch den Friedensvertrag an das Deutsche Reich abgetretenen Gebiete hat dieserhalb die Deutsche Regierung es auch nicht für erforderlich gehalten, die fortdauernde Wirksamkeit der Verordnungen des Oberbefehlshabers der verbündeten Mächte, bezw. des General-Gouverneurs ausdrücklich zu proclamiren; sie hat dieselbe dagegen mehrfach indirect anerkannt, wie dies z. B. das durch General-Gouvernements-Verordnung v. 19. December 1870 geschaffene und noch heute tagende ständige Kriegsgericht beweist. Andererseits zeigen vielfache Beispiele, daß sie eventuell die ausdrückliche Aufhebung oder Abänderung solcher Verordnungen durch neue gesetzgeberische Acte für geboten hält. So ist z. B. ein Theil der eben erwähnten Verordnung nebst den gleichfalls die Kriegsgerichte betreffenden Verordnungen vom 12. Sept. und 17. Dec. 1870 durch Gesetz vom 12. Juli 1873 aufgehoben worden.

Die Ausübung der fremden (Französischen) Souverainität durch die occupirenden Mächte dauerte bis zum Friedensschluß; von da ab übten dieselben für die ihnen durch den Frieden abgetretenen Gebiete die Souverainität kraft eigenen Rechts aus. Bis zu der durch das Gesetz vom 9. Juli 1871 bewirkten völligen Organisirung des neuen staatsrechtlichen Verhältnisses der gewonnenen Territorien betrachteten die Deutschen Mächte die ihrerseits durch den König von Preußen bewirkte Delegation der Ausübung der Souverainitätsrechte an den General-Gouverneur im Elsaß als fortwirkend. In Folge dessen hat dieser auch in der Zeit zwischen dem Friedensschluß und dem Erlaß des Gesetzes vom 9. Juni 1871 die Souverainitätsrechte weiter unbestritten ausgeübt[10]).

Gleich den auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1871 erlassenen Gesetzen werden daher auch die Verordnungen des Oberbefehlshabers der verbündeten Deutschen Mächte und die des General-Gouverneurs im Elsaß als in Elsaß-Lothringen bis zu ihrer Aufhebung geltende positive Rechtsbestimmungen anzusehen sein. Diese Rechtsbestimmungen, deren formelle Gültigkeit Seitens der Gerichte dieses Landes nur bestätigt worden ist, regeln sonach das besondere Staatsrecht Elsaß-Lothringens.

Entscheiden dieselben die Frage, ob und in wie weit die während des Krieges erlassenen Französischen Gesetze und Decrete für Elsaß-Lothringen Gültigkeit haben, so wird damit die staatsrechtliche Entscheidung hierüber gegeben sein.

II.

Für die nicht occupirten feindlichen Gebiete konnten die verbündeten Mächte keine Autorität in Anspruch nehmen und haben, wie wir es oben gezeigt, dieses auch nicht gethan. Für diese war daher bis zum Augenblick der Occupation lediglich das Französische Staatsrecht, die Französische Gesetzgebung maßgebend. Der General-Gouverneur erklärte sofort bei seinem Amtsantritt, daß die Gesetze, die die Occupation als bestehend vorfinde, auch von der neuen gesetzgebenden Gewalt als fortwirkend betrachtet würden. In seiner Proclamation vom 30. August 1870 verfügt derselbe: „Soweit die kriegerischen Operationen es gestatten, wird das Gesetz des Landes in Kraft bleiben"; der Civil-Commissar im Elsaß sagt in seiner Bekanntmachung von demselben Tage: „Der leitende Gedanke dieser instituirten Civil-Verwal-

[9]) Darüber, daß auch nach Französisch-Belgischem Landesrecht die während der Occupation Seitens der occupirenden Macht für das occupirte Land erlassenen Gesetze alsdann einen definitiv gültigen Charakter erhalten, wenn durch den Friedensschluß dieser Macht das Land zufällt, vgl. das Urtheil des Appellhofs zu Lüttich vom 4. Februar 1819 (Merlin, Répertoire).

[10]) Z. B. hat der General-Gouverneur unterm 29. Mai 1871 die Vergütungen für Kriegsschäden als nicht der Beschlagnahme nach Art. 557 ff. der bürgerlichen Proceßordnung unterliegend erklärt und unterm 7. Juni eine neue Steuer, die Tabacksteuer, eingeführt.

tung ist die Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze, Einrichtungen und Anordnungen; die Verwaltung wird in den vorgefundenen Formen überall fortgeführt, nur die Spitze hat gewechselt." Näher führt diesen Grundsatz bezüglich der Cultus-Verwaltung der Civil-Commissariats-Erlaß vom 12. September 1870 aus, indem derselbe besagt: „Die Verfassung der katholischen und protestantischen Kirche bleibt ohne jede Antastung bestehen; insbesondere bleiben maßgebend das Concordat vom 15. Juli 1801, die organischen Artikel vom 8. April 1802 und das Gesetz vom 26. März 1852."

Es ist diesen Aeußerungen der gesetzgebenden Gewalt und der höchsten Verwaltungsorgane zufolge die Beibehaltung der bis zum Augenblick der Occupation in dem betreffenden Districte bestehenden, rechtsgültig erlassenen Französischen Gesetze in voller Kraft und bis zu ihrer Aufhebung[11]) das Grundprincip der neuen Gesetzgebung. Es ist jedoch fraglich, ob dieselbe beabsichtigte, sämmtliche bestehenden Gesetze beizubehalten oder nur diejenigen, bei welchen es, wie der General-Gouverneur sagt, „die kriegerischen Operationen gestatten." Dafür, daß die sämmtlichen Gesetze ausnahmslos bis zu besonderer ausdrücklicher Aufhebung beibehalten werden sollen, spricht der Umstand, daß bereits mehrere Gesetze der früheren Französischen Regierung, welche sich einzig und allein auf die kriegerischen Operationen und deren Sicherung beziehen, speciell aufgehoben sind, so z. B. die Conscriptions-Gesetze und das den Zwangscurs der Noten der Bank von Frankreich betreffende Gesetz. Die diesseitige Gesetzgebung hat es hierdurch gewissermaßen für ihre Pflicht erklärt, die Gesetze, deren Beseitigung erforderlich erscheint, auch dann, wenn sie speciell als Kriegsgesetze zu bezeichnen sind, noch ausdrücklich aufzuheben oder durch neue zu ersetzen. Wenngleich es bedenklich erscheint, hieraus ein vollständiges argumentum a contrario zu entnehmen und zu sagen, daß, falls die Gesetzgebung die die Kriegsvorbereitungen und Kriegsmaßnahmen betreffenden Französischen Gesetze als von selbst hinfällig betrachtet hätte, sie die obigen beiden Aufhebungs-Gesetze nicht speciell erlassen haben würde, so erscheint es doch aus einem anderen Grunde erforderlich, dieses Princip der Nothwendigkeit der ausdrücklichen Aufhebung festzuhalten. Es läßt sich eine genaue Unterscheidung zwischen Gesetzen, welche den Krieg im Auge haben, bezw. die Sicherheit des Feindes gefährden, und solchen, welche dies nicht thun, nur schwer ziehen und der zu wenig begrenzte Spielraum würde hier dem Richter die Urtheilsfällung aufs Aeußerste erschweren. Hält man die entgegengesetzte Ansicht fest, sind dann z. B. die anläßlich des Krieges für Fallitzustände, für die Fälligkeit der Wechsel gewährten Vergünstigungen als mit der Occupation stillschweigend aufgehoben zu betrachten oder nicht, desgleichen die Hinausschiebung der Verjährungstermine u. s. w.?

Bei Anerkennung des Fortgeltens der einmal bestehenden Gesetze wird daher eine klare Gesetzgebung stets zu einer ausdrücklichen oder durch Neuordnung der betreffenden ganzen Materie bewirkten Aufhebung derjenigen unter ihnen zu schreiten haben, deren Fortwirkung sie ausschließen will. Eine solche ausdrückliche Aufhebung hat bisher auch vielfach stattgefunden und als eine stillschweigende Beseitigung vor der Occupation rechtsgültig gewordener Gesetze mit sich führend kann von allen Maßregeln der neuen Regierung wohl nur die Einsetzung des General-Gouvernements betrachtet werden. Mit diesem „Wechsel der Spitze" mußten die auf diese bezüglichen Gesetze insoweit, als sie mit den neuen Verhältnissen nicht vereinbar waren, von selbst außer Kraft treten. Der General-Gouverneur war an die Stelle der gesetzgebenden und der höchsten verwaltenden Organe getreten; in ihm concentrirten sich die Rechte des Kaisers, des Senats und des gesetzgebenden Körpers. Mithin werden alle mit dieser neuen Ordnung nicht in Einklang zu bringenden Gesetze und Decrete, wie z. B. das die Wahlen zum gesetzgebenden Körper betreffende, als ohne besondere weitere Verkündigung aufgehoben zu erachten sein.

Mit der Sicherstellung der occupirenden Truppen und dem Erfolg ihrer Operationen ist es unbedingt unvereinbar, daß die feindliche Gesetzgebungs- und Regierungs-Gewalt, welche ja der Natur der Sache nach darauf bedacht sein muß, dem Occupanten möglichst zu schaden, noch ferner irgend welches Recht auf dem besetzten Gebiete ausübt. Es konnte daher nicht in der Absicht der neuen, die Französische Souverainität in den besetzten Gebieten ausübenden Gewalt, des Oberbefehlshabers bezw. des General-Gouverneurs, liegen, neben sich das fernere Fortwirken der Französischen gesetzgebenden Gewalt in den occupirten Gebieten zu gestatten. Zwei Gesetzgebungen können neben einander in einem und demselben Land nur wirken, wenn die eine nur das von der andern nicht betretene Feld bearbeitet; es würde sonst bei einer gleichzeitigen Gesetzgebung von zwei Seiten aus leicht möglich sein, daß gleichzeitig zwei entgegengesetzte Principien als Gesetz proclamirt und dem Richter, welcher beide Gesetze zu befolgen hätte, das Rechtsprechen unmöglich gemacht, jeder Rechtszustand überhaupt aufgehoben würde.

Eine derartige Theilung der gesetzgebenden Gewalt, eine Abgrenzung der Competenz beider Regierungen war hier der Lage der Verhältnisse nach eine Unmöglichkeit. Nur die eigene Thätigkeit des Occupirenden, nur eine Sanction seinerseits kann einer Function der feindlichen Regierung auf dem besetzten Gebiete Rechtskraft geben.

[11]) In den Erwägungsgründen eines Urtheils des Kaiserl. Landgerichts zu Colmar vom 9. April 1872 (Yves c/a Gemeinde Dessenheim) heißt es: „während das Jagdgesetz vom 3. Mai 1844 zur Zeit des Kriegs von der eingesetzten Deutschen Regierungsgewalt nicht aufgehoben wurde und noch gegenwärtig seine Geltung hat".

Wo dieses nicht der Fall ist, schließen sich Beide prinzipiell aus und die gleichzeitige beiderseitige Gesetzgebung bietet hier vielfache Beweise für das Nichtvorhandensein einer derartigen Sanction. Es wird genügen, ein Beispiel hierfür anzuführen. Der General-Gouverneur bestimmte durch die Verordnungen vom 12. September, 19. November und 17. December 1870 die Vorführung der bestimmter Verbrechen Angeschuldigten vor die Deutschen ständigen Kriegsgerichte, bezw. die Deutschen Polizei-Commissare; inzwischen ordnete ein Decret der Regierung zu Tours unterm 19. November dess. J. an, daß die in den occupirten Gebieten ergriffenen Delinquenten dem Französischen Gerichte des nächstgelegenen, nicht occupirten Arrondissements zugeführt werden sollten. Die Regierung der nationalen Vertheidigung respectirte sonach nicht die Verordnung vom 12. September 1870 und umgekehrt die General-Gouvernements-Verordnung vom 17. December 1870 nicht das Decret vom 19. November; außerdem erließen hier beide Regierungen am gleichen Tage (19. Novbr. 1870) sich einander widersprechende gesetzliche Anordnungen. Eine geographisch oder materiell abgegrenzte beiderseitige Competenz liegt hier ebenso wenig vor; beide Regierungen arbeiteten in derselben Materie und verfügten ausdrücklich für die occupirten Gebiete.

Ebenso wie alle Handlungen der occupirenden Mächte darauf schließen lassen, daß sie die Ausübung der gesammten Souverainitätsrechte übernehmen, eine Theilung derselben und ein gleichzeitiges gesetzgebendes Vorgehen der Französischen Regierung für die occupirten Districte sonach nicht zulassen wollten, ebenso klar geht dies aus den ausdrücklichen Bestimmungen und Weisungen der Deutschen Behörden hervor.

Der General-Gouverneur im Elsaß sagte in seiner Proclamation vom 30. August 1870: „Nachdem die kriegerischen Ereignisse die Occupation eines Theiles von Frankreich durch die hohen verbündeten Deutschen Mächte herbeigeführt haben, ist die kaiserlich Französische Staatsgewalt in diesem Gebiete außer Wirksamkeit gesetzt und die Autorität der Deutschen Mächte an deren Stelle getreten." Der General-Gouverneur, der neue Gesetzgeber, betrachtete somit und erklärte die gesammte Französische Staatsgewalt als für die occupirten Districte beseitigt und gänzlich durch die Deutsche ersetzt. Das erste Attribut der Staatsgewalt ist das Gesetzgebungsrecht; verliert jene ihre Wirksamkeit, so verliert sie damit auch dieses. In gleicher Weise sprach der Civil-Commissariats-Erlaß vom 12. September 1870 von der „an Stelle der früheren Staatsgewalt von Sr. Majestät dem König von Preußen als Oberbefehlshaber der Deutschen Armeen für die 3 Departements des Elsaß niedergesetzten Regierung."

Der Gesetzgeber ist jedoch noch weiter gegangen; er hat nicht nur ausdrücklich die Wirksamkeit der Französischen Staatsgewalt für das besetzte Gebiet aufgehoben, er hat sogar in einzelnen Fällen die Befolgung der von dieser noch ausgehenden Anordnungen für strafbar erklärt. So folgte auf die Aufforderung der Regierung der nationalen Vertheidigung zur levée en masse die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. December 1870, welche Jeden, der sich den Französischen Streitkräften anschloß, mit Confiscation seines Vermögens und Verbannung bestrafte.

Abgesehen davon, daß, wie weiter unten ausgeführt werden wird, die Occupation die legale Publication irgend eines neu ergehenden Französischen Gesetzes unmöglich machte, erscheint es hiernach wohl auch unzweifelhaft, daß die für Elsaß-Lothringen maßgebende gesetzgebende Gewalt die sofortige Suspendirung des Französischen Gesetzgebungsrechts im Moment der Occupation angenommen hat.

Die Acte und Handlungen des General-Gouverneurs stellen sonach fest:

1) daß alle bis zum Augenblick der Occupation in dem betreffenden District rechtskräftig gewordenen Gesetze und Decrete der Französischen Staatsregierung für denselben auch fernerhin und zwar so lange gültig sind, bis ihre Aufhebung erfolgt, und

2) daß vom Moment der Occupation ab die Gesetzgebung der occupirenden Mächte derart an die Stelle der Gesetzgebung der Französischen Regierung getreten ist, daß jede Ausübung der letzteren für einen bereits occupirten District gänzlich wirkungslos geworden ist.

III.

Als der den Beginn der Occupation bestimmende Zeitpunkt wird in erster Linie und unbestritten der Augenblick der militairischen Besitznahme eines Ortes gelten müssen; es wird jedoch diese nicht in allen Fällen erforderlich, vielmehr die Occupation überall schon alsdann als vollzogen zu betrachten sein, wenn der Staat, dem der betreffende Ort angehört, in Folge kriegerischer Ereignisse thatsächlich unfähig gemacht wird, seine Autorität dort selbstständig, ohne Einwilligung des Gegners auszuüben. Es sind manche Orte Elsaß-Lothringens während des Krieges gar nicht militairisch besetzt, jedoch trotzdem schon früh in letzterer Weise occupirt worden. Die Bestimmung des Moments der vollendeten Occupation jedes Ortes ist und wird eine — zumeist unschwer zu lösende — quaestio facti bleiben. Den Französischen Departements-, Arrondissements- oder Cantonal-Hauptorten eine derartige Bedeutung beizulegen, daß erst mit ihrer Occupation diejenige des betreffenden Verwaltungsbezirks als vollzogen gilt oder ihre Occupation diese rechtlich von selbst bewirkt, erscheint weder durch gesetzliche Bestimmungen, noch durch die thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigt. Ein großer Theil des Departements Nieder-Rhein z. B. war, als Straßburg occupirt wurde, schon lange besetzt und umgekehrt blieb, als dies geschah, der südliche Theil des Departements noch einige Zeit unoccupirt, unter Französischer Verwaltung.

Es wird daher nöthigen Falls für jede einzelne Gemeinde der Beginn der Occupation besonders festzustellen sein.

Ist ein Ort einmal occupirt worden, so wird diese Occupation erst dann als beseitigt gelten können, wenn die occupirende Macht ihrerseits wieder außer Fähigkeit gebracht wird, ihre Anordnungen in dem betreffenden Orte weiter zur Ausführung zu bringen, und es ist Bluntschli's (Völkerrecht 5544) Bemerkung sehr zutreffend „daß die Besitznahme eines Gebietstheils nicht schon dadurch aufhört, daß die besetzenden Truppen wegziehen; und daß, wenn die Armee vorwärts marschirt in Feindesland, das hinter ihr liegende Land in ihrem Besitze bleibt, auch wenn sie keinen Soldaten mehr dort stehen hat, und zwar so lange bis sie entweder den Besitz absichtlich aufgiebt oder wieder mit Gewalt aus demselben vertrieben wird." Natürlich werden von dem hinter der Armee liegenden Gebiet stets diejenigen Orte auszunehmen sein, in denen thatsächlich die Autorität der Landesstaatsgewalt noch aufrecht erhalten wird.

Es gelten sonach für jede einzelne Gemeinde in Elsaß-Lothringen alle diejenigen Gesetze und Decrete der Französischen Staatsregierungen bis zu ihrer Aufhebung fort, welche bis zum Augenblick der Occupation der Gemeinde dort rechtskräftig geworden sind. Um ermitteln zu können, bei welchen Gesetzen und Decreten dies der Fall ist, wird zunächst festzustellen sein, ob alle diejenigen Körper, welche während des Krieges die Leitung der Französischen Landesverwaltung in die Hand genommen haben, als zum Erlaß von Gesetzen und Decreten berechtigte Staatsregierungen zu betrachten sind und wird sodann die Frage der Erörterung bedürfen, welche der danach als rechtsgültig erlassen anzuerkennenden Gesetze und Decrete in den einzelnen Gemeinden wirklich Rechtskraft haben erlangen können.

IV.

Während des Krieges 1870/1 lenkten die Geschicke Frankreichs nacheinander der Kaiser, die Regierung der nationalen Vertheidigung und die assemblée nationale. Bezüglich der Befugniß des Kaisers und der jetzigen Französischen Republik zum Erlaß gesetzlicher Anordnungen kann wohl kaum ein Zweifel entstehen. Wohl aber kann die Frage aufgeworfen werden, ob das gouvernement de la défense nationale eine vollberechtigte Französische Staatsregierung repräsentirt? Diese Frage hat der Elsaß-Lothringische Gesetzgeber anscheinend durch die Versailler Convention vom 28. Januar 1871 bejaht[12]); jedenfalls ist dieselbe von ihm nirgends ausdrücklich verneint und wird, da die diesseitige Gesetzgebung hierüber keine — sonst für uns bindende — Entscheidung trifft, und es sich um Gültigkeit Französischer Gesetze in damals auch Französischen Gebieten handelt, das Französische Landesstaatsrecht zu Rathe zu ziehen sein. Daß dieses das gouvernement de la défense nationale als mit allen gesetzgeberischen Functionen ausgestattete Staatsregierung betrachtet, erhellt wohl schon daraus, daß die Decrete dieser Regierung Seitens der derzeit in Frankreich Gesetze gebenden Gewalt als wirksam und allein vermittelst neuer Gesetze aufhebbar angesehen werden[13]). Abgesehen hiervon haben auch Französische Gerichte dieses bereits ausdrücklich anerkannt[14]).

Es sind somit die bis zum Moment der Occupation rechtskräftig gewordenen Gesetze und Decrete aller bis zum Friedensschluß auf einander folgenden Französischen Regierungen, insoweit sie nicht aufgehoben, in den betreffenden Gemeinden noch jetzt gültig; auch sie sind also nunmehr theilweise für das ganze Land, theilweise für einen Theil desselben[15]) geltende Elsaß-Lothringische Landesgesetze.

V.

Am 4. August 1870 ist zuerst Französisches Gebiet und zwar im Departement des Nieder-Rheins von Deutschen Truppen besetzt worden. Die bis zu diesem Tage rechtskräftig gewordenen Französischen Gesetze sind es also allein, die für ganz Elsaß-Lothringen Gültigkeit

---

[12]) Im Eingang derselben ist J. Favre ausdrücklich als „ministre des affaires étrangères du gouvernement de la défense nationale" bezeichnet; auch heißt es im Art. 2: „L'armistice a pour but de permettre au gouv. de la défense nat. de convoquer une assemblée".

[13]) Z. B. citirt das Franz. Gesetz vom 26. Mai 1871, betr. die Verjährungsfristen, die Decrete vom 9. September und 3. October 1870, und hebt das Gesetz vom 6. Juli 1871 das Decret der Regierung von Paris vom 10. October 1870, betr. Abschaffung der Zeitungscautionen, auf, ebenso das Gesetz vom 4. April 1871 das Decret der Delegation von Tours vom 17. October 1870, betr. die Wahl der Handelsgerichtsmitglieder. — Ebenso ist die Gültigkeit des von Gambetta allein in London abgeschlossenen Anlehens später nie angezweifelt worden.

[14]) Arrêt des Cassationshofs vom 8. Juni 1871 (Dalloz 1871 I. 79): „Les décrets du Gouv. de la déf. nat. ont, même pour les objets qui ne se rapportent pas à la guerre avec l'Allemagne, la force obligatoire, qui appartient aux actes d'une autorité acceptée par la nation et loin d'avoir une durée provisoire limitée à celle de la guerre, ils doivent recevoir leur exécution jusqu'à ce qu'ils aient été législativement rapportés à moins que le texte ou les circonstances n'aient assigné un terme précis à l'application des dispositions qu'ils renferment."

[15]) Diese gleichzeitige theilweise Gültigkeit, theilweise Ungültigkeit innerhalb desselben Landes tritt bei jedem Franz. Gesetz in den ersten Tagen seines Bestehens ein, da dasselbe nicht in allen Theilen des Landes gleichzeitig Rechtskraft erlangt. Den Beginn der Rechtskraft Franz. Gesetze regeln Art. 1 des Code civil, die Ordonnanzen vom 27. Nov. 1816 und 18. Jan. 1817, die Decrete vom 1. Oct., 5. u. 11. Nov. 1870; die distances légales das arrêté vom 15 Thermidor XI, die Ordonnanzen vom 7. Juli 1824, 1. November 1826 und 12. Juli 1834, sowie das Decret vom 4. August 1860.

haben, und sind sonach die letzten, bei denen dies der Fall ist, die im Bulletin des lois XI série No. 1829, bezw. in der partie supplémentaire No. 1580 publicirten[16]). Sämmtliche später während des Krieges publicirten Französischen Gesetze haben nur für einen Theil Elsaß-Lothringens Gültigkeit, und zwar für denjenigen, welcher beim Beginn ihrer Rechtskraft in dem betreffenden Departement noch nicht occupirt war.

VI.

Nach dem Artikel 1 des Code civil wird jedes Französische Gesetz (oder Decret[17]) alsdann executorisch, wenn und sobald die Promulgation desselben in dem betreffenden Theile des Landes bekannt geworden sein kann[18]). Da eine individuelle Notification der Gesetze an die Einwohner des Staates unmöglich ist, war man gezwungen, das Bekanntwerden derselben aus der allgemeinen Präsumption resultiren zu lassen, das nach Ablauf einer gewissen, für die einzelnen Departements genau bestimmten Zeit das Gesetz jedem Einwohner des betreffenden Departements bekannt geworden sein konnte und in Folge dessen bekannt sein mußte.

Ein in der Straßburger Zeitung vom 17. October 1873 No. 244 enthaltener Artikel bezeichnet es als ein nothwendiges Erforderniß, daß jedes Gesetz im Departements-Hauptort Rechtskraft erlangt haben muß, um für das Departement überhaupt wirksam zu werden, indem er behauptet, daß die Französische Jurisprudenz darüber einig ist, daß nicht die Verhältnisse aller einzelnen Gemeinden für sich, sondern lediglich die der betreffenden Departements-Hauptorte maßgebend sind." Die Französische Jurisprudenz hat sich jedoch, soweit irgend zu ermitteln war, niemals mit dieser Frage beschäftigt und es wird dieselbe daher einzig und allein nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen sein. Diese verlangen, damit die Gesetze rechtskräftig werden, nur, daß ihre Promulgation bekannt geworden sein kann und präsumiren dieses Bekanntsein nach dem Ablauf einer gewissen Zeit, welche nach der Entfernung zwischen dem Promulgationsort und den Departements-Hauptorten zu berechnen ist, stellen aber bezüglich des Gültigwerdens der Gesetze nirgends ein weiteres Abhängigkeitsverhältniß zwischen dem Departements-Hauptort und den übrigen Gemeinden des Departements her. Es können daher, trotzdem Colmar z. B. schon einige Zeit hindurch occupirt war, ehe das Arrondissement Mülhausen ganz besetzt wurde, in Letzterem sehr wohl Französische Gesetze executorisch geworden sein, die in Colmar keine Geltung haben.

Gilt die vorerwähnte, im Allgemeinen zu strengster Durchführung[19]) gelangte praesumtio juris jedoch unter allen Umständen?

Die Berathungen des Conseil d'État und des Corps législatif über den Artikel 1 des Code civil[20]) geben hierüber Aufschluß.

Die erste diese Frage berührende Discussion fand in der Staatsrathssitzung am 24. Brumaire X Statt. In dem Protocolle dieser Sitzung heißt es:

„Le Premier Consul pense qu'il est nécessaire de rédiger un article particulier pour la publication des lois sur le continent dans les cas d'empêchement provenant de la force majeure comme serait celui d'une invasion.

Le Ministre de la Justice fait observer que le projet de loi n'établit qu'une présomtion qui cède à la certitude des faits dans les hypothèses que prévoit le Premier Consul.

Mr. Berlier (orateur du gouvernement) fait observer que l'article premier répond par son texte même à la difficulté résultant d'une invasion puisqu'il porte que la loi sera exécutée dans chaque partie de la république du moment où la promulgation pourra y être connue, et que la connaissance légale de la promulgation ne peut pénétrer dans un pays

---

[16]) Das Bulletin des lois No. 1829 ist am 28. Juli 1870 im Justiz-Ministerium recipirt, also am 30. Juli in Paris, und, da die Distanz von Paris bis Straßburg nach dem Arrêté vom 25. Thermidor XI 46 Myriameter 4 Kilometer beträgt und den neueren Entscheidungen (Urtheil des Cassationshofs vom 9. April 1856) zufolge nur immer volle 10 Myriameter Entfernung den Beginn der Rechtskraft um 1 Tag hinausschieben, am 3. August im Departement des Nieder-Rheins executorisch geworden. Das Bulletin No. 1830 ist erst am 30. Juli recipirt und am 5. August im Nieder-Rhein rechtskräftig geworden. Das Bull. suppl. No. 1580 ist am 23. Juli recipirt, am 29. Juli dort rechtskräftig geworden; das folgende (No. 1581), am 30. Juli recipirt, erst am 5. August. — Zwischen dem 28. Juli und 4. August 1870 sind keinerlei Gesetze in der durch Art. 4 der Ordonnanz vom 27. Nov. 1816 vorgesehenen beschleunigten Form executorisch erklärt worden.

[17]) Alle Gesetze und die décrets (ordonnances) d'intérêt général müssen sämmtlich im Bulletin des lois (bezw. dessen Nachfolgern) zur Insertion gelangen (Dalloz, Lois 164), ebenso auch die décrets d'intérêt local (Ministerial-Circular vom 19. December 1846); jedoch können die für einen einzelnen Ort speciell gegebenen Decrete auch ohne Insertion in das Bulletin rechtsgültig werden, wenn sie in dem betreffenden Ort publicirt werden und dort eine „constante exécution" erhalten haben (Urtheile des Cassationshofs vom 25. März 1854 und 24. Febr. 1855). Die Ordonnanzen und Decrete, welche nur Privatinteressen Einzelner berühren, können erst nach der Notification an die betreffende Partei rechtskräftig werden (Dalloz, Lois 164).

[18]) „Les lois seront exécutées dans chaque partie de l'Empire (de la République) du moment où la promulgation en pourra être connue."

[19]) Vgl. Urtheile des Cassationshofs vom 12. Mai 1832 (Dalloz, Lois 130) und des Appellhofs zu Metz vom 3. Juli 1850 (Dalloz, 1851. 2. 137). Eine kleine Concession macht in dieser Hinsicht jedoch das Decret der Regierung zu Paris vom 5. November 1870 Art. 4.

[20]) Locré, législation de la France I p. 414, 415, 475 u. 551; Merlin, Répertoire, V° Lois VII.

envahi ou avec lequel, en général, les communications sont interrompues."

In der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 23. Frimaire X äußerte sich Portalis, gleichfalls als orateur du gouvernement, wie folgt: „Nous avons été étonnés d'entendre dire que notre système est mauvais, parceque dans le cours des choses humaines une inondation, un pont emporté et autres événements peuvent déconcerter nos calculs. Je réponds, avec tous les jurisconsultes, que la loi ne s'occupe point, et ne doit point s'occuper des choses qui n'arrivent que par accident, non considerat ea quae per accidens eveniunt. Les cas de force majeure sont de droit une exception légitime à toutes les lois; il suffit de les constater pour motiver l'exception." Am nächsten Tage darauf berührte Berlier diese Frage nochmals:

„On a objecté le cas d'invasion et quelequesunes de ces grandes catastrophes qui, en rendant la connaissance impossible, font disparaître une présomption établie sur le simple trait de temps. Mais si l'on argumente de cas extraordinaires contre la règle générale, je me bornerai à répondre que la force majeure fait toujours cesser l'empire de la règle." Die Gesetzgeber erklären hiernach selbst, daß die Präsumption in einem Falle stets hinfällig und nichtig werde, und zwar im Falle des Vorhandenseins einer force majeure, und bezeichnen ausdrücklich als Beispiele einer dies bewirkenden force majeure eine feindliche Invasion in Französisches Gebiet oder eine Unterbrechung der Communicationen zwischen der Hauptstadt und dem betreffenden Departement.

Nach Französischem Staatsrecht ist also in einem pays envahi „la connaissance légale" der Promulgation unmöglich; diese Anschauung ist auch in mehrfachen Präjudicien zum Ausdruck gelangt[21]), am ausgeprägtesten wohl in dem Urtheil des Cassationshofs vom 12. August 1871, welches erklärt, daß das Decret der Regierung der nationalen Vertheidigung vom 25. November 1870, betr. die Jurylisten, erst am 23. Mai 1871, also 3 Tage nach dem Friedensschluß in Nancy légalement exécutoire geworden ist, den Grundsatz der Gesetzgeber also vollständig anerkennt.

Auch ohne daß die diesseitige Landesgesetzgebung das Fortwirken der Französischen Gesetzgebung für die occupirten Gebiete beseitigt hätte, wäre dieses Fortwirken somit auch nach Französischem Landesrecht in Folge der Unmöglichkeit des legalen Bekanntwerdens der dortigen Gesetzgebung in diesen Districten unausführbar gewesen.

Anders liegt die Sache bei den nicht occupirten, jedoch von besetzten Districten umgebenen Orten. Hier ist es möglich, daß das Gesetz legal bekannt wird; es ist sogar mit Sicherheit anzunehmen, daß, sobald ein Exemplar des Gesetzblattes in dem betreffenden Orte ankommt, die in diesem Orte noch fungirenden Landesbehörden für dessen Bekanntwerden Sorge tragen werden; jedenfalls kann vom Moment der Ankunft jedes Gesetzes ab dessen Promulgation dort Jedermann bekannt werden (la promulgation en pourré être connue).

Die Landesgesetze können sonach dort — und es handelt sich hier hauptsächlich oder vielmehr wohl allein um die im Rücken der feindlichen Armeen uneingenommen verbliebenen Festungen und deren Umgebungen — jedenfalls Rechtskraft erlangen. Aber wann?

Ist die Präsumption des Art. 1 des Code civil, daß nach wenigen Tagen in einer solchen, zumeist cernirten Festung ein in Paris oder Tours oder Bordeaux publicirtes Decret authentisch, d. h. vermittelst Eintreffen des Gesetzblattes, bekannt sein wird und als bekannt geworden zu gelten hat, hier haltbar oder bildet solche Festung nicht vielmehr einen Landestheil, „avec lequel, en général, les communications sont interrompues" und für welchen der Gesetzgeber gleichfalls den Fall der force majeure für gegeben erachtet hat?

Für diese letztere Ansicht spricht wohl jedenfalls die innere Wahrscheinlichkeit. Ein Decret der Regierung von Paris wurde dem Art. 1 des Code civil zufolge innerhalb 6 Tagen nach seiner Publication in Straßburg, innerhalb 5 Tagen in Metz rechtskräftig. Ist es wahrscheinlich, daß das ein solches Decret enthaltende Gesetzblatt innerhalb dieser Frist in die vom Feinde umgebene Stadt gelangte oder ist nicht viel eher anzunehmen, daß dies nicht geschah[22])? Solcher Gesetzblätter, die innerhalb der gesetzlichen Frist nach Straßburg, Metz, Bitsch, Pfalzburg u. s. w. gekommen sind, wird es wenige, wahrscheinlich wohl kaum ein einziges geben[23]).

Die Französische Gerichtspraxis scheint diese Ansicht zu theilen und gleichfalls anzunehmen, daß alle gesetzlichen Fristbestimmungen, wie auch alle „présomptions établies sur le simple trait de temps" hier nicht in

---

[21]) Vgl. über invasion als Fall der force majeure das Urtheil des Cassationshofs vom 20. November 1816 (Dalloz, Cassation 1149): „Attendu qu'il conste suffisamment de l'invasion des départements du Haut- et du Bas-Rhin par les troupes des puissances alliées et que cette circonstance de force majeure justifie le retard de la signification...", auch das Urtheil des Cassationshofs vom 21. Juni 1815 (Dalloz, Commune).

[22]) Es ist notorisch, daß die Präfectur des Nieder-Rheins während der ganzen Belagerung von Straßburg kein einziges Bulletin des lois erhalten hat; der Präfect Valentin brachte, als er am 19. September 1870 in die Stadt gelangte, nur sein Ernennungsdecret mit.

[23]) Ist dies irgendwo der Fall gewesen, so wird die Rechtskraft des betr. Gesetzes erst nach Ablauf der legalen Frist beginnen können, da der Richter kein Gesetz vor Ablauf dieser Frist in Anwendung bringen darf. Vgl. die Urtheile des Cassationshofs vom 15. u. 16. April (Dalloz, Lois 178) und Dalloz-Vergé, les codes annotés, Art. 1 Nr. 115—134.

Anwendung kommen können. In einem Urtheil des Cassationshofs vom 9. November 1814[24]) ist die Blocade von Straßburg ausdrücklich als an und für sich einen Fall der force majeure bildend anerkannt, welcher die Communicationen nach außen hin unterbrochen habe. Desgleichen erklärt ein Urtheil desselben höchsten Gerichtshofs vom 15. Januar 1815[25]) es als „de notoriété publique que les circonstances ont intercepté (1814) les communications entre la capitale et le département du Bas-Rhin", also zwischen der Hauptstadt und dem ganzen Niederrheinischen Departement, und gibt dieser Unterbrechung der Communicationen den Charakter der force majeure.

Das bereits oben citirte Urtheil des Cassationshofs vom 12. August 1871 spricht sich über unsere Frage selbst aus und sagt: „Le décret du 14. octobre 1870, rendu par le Gouvt de la défense nationale alors que Paris était investi et les départements de la Lorraine envahis, n'a pu être promulgué dans ces localités et y est même resté ignoré, l'inexécution de ce décret aussi bien que de ceux de la délégation de Tours provient donc d'un cas de force majeure....."

Neben der wiederholten Anerkennung, daß in départements envahis keinerlei Französisches Gesetz Geltung erlangen könne, ist in letzterem Urtheil auch ausdrücklich des investissement de Paris als ein Grund dafür angegeben, daß die Gesetze der Pariser Regierung während der Dauer desselben in den Lothringischen Departements nicht rechtskräftig werden konnten. Dieses Hinderniß wirkte für alle Theile Frankreichs außerhalb Paris gleichmäßig und konnten daher vom Beginn der Cernirung der Hauptstadt an bis zu deren Capitulation die Decrete der dort tagenden Regierung in Folge der durch force majeure gehemmten Verbindungen nur dann Rechtskraft außerhalb der Stadt erlangen, wenn sie wirklich in dem betreffende Orte authentisch bekannt wurden. Beide Abtheilungen der Regierung der nationalen Vertheidigung erkannten diese Sachlage, dieses Vorhandensein der force majeure an und modificirten deshalb bezüglich der Decrete der Pariser Regierung für ganz Frankreich den Artikel 1 des Code civil. Ein Decret der Regierung zu Paris vom 5. November 1870 bestimmte, daß ihre Erlasse außerhalb Paris einen Tag nach der Ankunft des „Journal officiel de la République française" an dem betreffenden Orte in diesem Rechtskraft erlangen sollten, und die Delegation zu Tours ergänzte dieses Decret unterm 11. November 1870 dahin, daß für die Orte, in welche das „Journal officiel" überhaupt gar nicht gelangte, der am Sitze der Delegation erscheinende „Moniteur universel", in welchen die bekannt gewordenen Decrete der Pariser Regierung gleichfalls inserirt wurden, bezüglich des Beginns der Rechtskraft der letzteren maßgebend sei.

Genau in derselben Lage wie Paris[26]) vom 18. September 1870 bis zur Capitulation befanden sich sämmtliche innerhalb Elsaß-Lothringens belegene Festungen von dem Augenblick ab, in welchem die sie umgebenden Ortschaften vom Feinde besetzt wurden, bis zu dem Tage, an welchem derselbe in ihre Mauern einrückte. Die Cernirung derselben war theilweise stärker, theilweise schwächer als die von Paris. In jedem Fall aber war die Communication zwischen dem Sitze der Französischen Regierung und diesen Festungen so erheblich gestört, daß ebenso wenig wie in Paris auf einen regelmäßigen Abgang der dort ausgegebenen Gesetzblätter, in diesen Festungen auf eine regelmäßige Ankunft irgend welcher Französischer Gesetzblätter gerechnet werden konnte, mithin der Präsumption des Artikels 1 des Code civil auch hier der Boden entzogen war.

Wir kommen hiernach also zu dem Resultat, daß für die innerhalb des occupirten Gebiets liegenden Festungen von dem Tage ab, an dem die sämmtlichen umliegenden Ortschaften besetzt waren, eine directe Verbindung durch nicht occupirtes Gebiet mit der Landesregierung also nicht mehr bestand, die Präsumption des Artikel 1. Abs. 3 des Code civil außer Kraft getreten ist, in denselben vielmehr nur noch diejenigen Französischen Gesetze und Decrete gültig geworden sind, deren dortiges Bekanntwerden constatirt zu werden vermag.

VII.

Es ist oben gezeigt, welches Französische Gesetz das letzte für ganz Elsaß-Lothringen gültig gewordene ist. Behufs Ermittelung desjenigen Französischen Gesetzes oder Decretes, welches als das letzte in irgend einem Theile Elsaß-Lothringens Rechtskraft erlangt haben kann, werden wir denjenigen Ort in's Auge zu fassen haben, der am längsten Deutscher Seits unoccupirt geblieben ist, die Festung Bitsch. Diese ist am 24. März 1871 von den Deutschen Truppen besetzt worden, also erst mehrere Wochen nach dem Abschluß der Friedenspräliminarien. Es entsteht daher hier die Frage, ob bereits diese oder erst der Friedensschluß die Abtretung Elsaß-Lothringens bewirkt, jede weitere gesetzgebende Handlung Frankreichs für dieses Land wirkungslos gemacht hat und ob die Abtretung als mit dem Tage des Abschlusses eines dieser Verträge selbst (26. Februar oder 10. Mai 1871) oder erst mit dem Datum der Ratification derselben (2. März oder 20. Mai 1871) vollzogen zu betrachten ist.

[24]) Récueil général des lois et des arrêts 1815, II. 139.
[25]) Ebenda 1815, I 208; Dalloz, Cassation 1134.

[26]) Das investissement de Paris ist als force majeure auch definirt in einem Urtheil des Appellhofs zu Paris vom 29. April 1872 und einem Urtheil des Cassationshofs vom 7. Mai 1872 (Dalloz 1872 II. 145 u. I. 456). Ersteres Urtheil bezeichnet den 18. Sept. 1870 als den Tag, an welchem „l'investissement de Paris était complet".

Der Wortlaut beider Verträge giebt hierüber keine genaue Entscheidung, ebensowenig die Zusatz-Conventionen. Im Art. 13 des Friedensvertrags, im § 10 der Frankfurter Zusatz-Convention, im § 2 des Schlußprotocolls derselben ist anscheinend der 2. März 1871, im § 3 der Zusatz-Convention dagegen der 20. Mai 1871 als maßgebend angesehen worden. Der Cassationshof hat sich in einem Urtheil vom 12. August 1871 für das letztere Datum entschieden[27]).

Für das Elsaß-Lothringische Landesstaatsrecht ist die Frage durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 gelöst, dessen § 1 lautet: „Die von Frankreich durch den Artikel 1 des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel 1 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 . . . . . festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt"[28]). Das Gesetz bezeichnet also einerseits den Präliminarfrieden als den die Abtretung bewirkenden Vertrag[29]) und datirt denselben andererseits nicht vom Tage der Ratification, sondern von dem Tage des Abschlusses, indem es mit fast allen Völkerrechtslehrern den Ratificationen rückwirkende Kraft beilegt[30]).

Eine Circular-Verfügung des Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen vom 2. December 1871[31]) hat in Folge dessen auch den 26. Februar 1871 als „den Tag der Abtretung Elsaß-Lothringens an Deutschland" bezeichnet. Ebenso hat ein Urtheil des Kaiserlichen Appellations-Gerichts zu Colmar ausdrücklich entschieden, daß die zwischen dem 26. Februar und 2. März 1871 erlassenen Französischen Gesetze in Elsaß-Lothringen nirgends Geltung erlangt haben.

Die letzten Französischen Gesetze, welche in Bitsch Gültigkeit haben erlangen können, sind sonach diejenigen, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zum 26. Februar 1871 im Mosel-Departement executorisch geworden wären, also die in dem Bulletin des lois XII. Serie Nr. 46[32]) und in dem Bulletin der partie supplémentaire No. 18[33]) enthaltenen Decrete der Regierung der nationalen Vertheidigung. Wie oben bemerkt, haben dieselben jedoch nur dann wirklich dort Rechtskraft erlangt, wenn nachzuweisen ist, daß die Promulgation derselben in der cernirten Festung vor dem 26. Februar 1871 auch bekannt geworden ist.

Diese letzterwähnten Bulletins enthalten noch keine Decrete der assemblée nationale; die ersten Verfügungen derselben sind erst unterm 14. April 1871 promulgirt worden. Es ist sonach kein einziger gesetzgeberischer Act der assemblée nationale in irgend einem Theile Elsaß-Lothringens rechtskräftig geworden.

VIII.

Als Endergebnisse unserer Untersuchung stellt sich demnach Folgendes heraus:

1) Vom Augenblick des Beginns der Occupation jeder Gemeinde in Elsaß-Lothringen ab ist für diese jede weitere gesetzgeberische Thätigkeit der Französischen Regierung wirkungslos geworden und die Ausübung des Gesetzgebungsrechts für dieselben ausschließlich auf die verbündeten Deutschen Mächte, bezw. den General-Gouverneur im Elsaß übergegangen.

2) Die Französische Gesetzgebung, einschließlich der Decrete des Gouvernement de la défense nationale, ist, soweit sie in den einzelnen Orten im Moment der Occupation derselben Rechtskraft erlangt hatte und noch nicht aufgehoben ist, in denselben noch heute gültig.

3) Gültig sind sonach folgende Französische Gesetze und Decrete:

a) für das ganze Land: alle diejenigen Gesetze und Decrete, welche vor und mit dem Bulletin des lois XI série Nr. 1829 bezw. partie supplémentaire Nr. 1580 promulgirt worden sind; ferner:

b) in den einzelnen Landestheilen, abgesehen von den Festungen: die spätere Französische Gesetzgebung, insoweit der betreffende Ort am Tage des Eintretens der Rechtskraft des einzelnen Gesetzes noch nicht occupirt war;

c) in den Festungen: alle Gesetze und Decrete, welche bis zur Einschließung derselben dort Rechtskraft erlangt haben; sobald jedoch die Festung überall von occupirtem Gebiet umgeben war, nur diejenigen Französischen Gesetze und Decrete welche bis zum 26. Februar 1871 in Frankreich Rechtskraft erlangt haben und von denen nachgewiesen werden kann, daß sie in der betreffenden Festung vor deren Einnahme authentisch bekannt geworden sind.

4) Die in der Zeit vom 18. September 1870 bis zum 28. Januar 1871 von der Pariser Abtheilung des Gouvernement de la défense nationale erlassenen Decrete haben nur in denjenigen Orten Elsaß-Lothringens Gültigkeit, in denen ihr Bekanntwerden vor dem

---

[27]) Dalloz 1871, I. 365.

[28]) Die Fassung dieses Artikels hat in der Berathung des Reichstags mehrere Wandlungen durchgemacht; vgl. die Anträge des Abg. Reyscher in den „Annalen" 1871 S. 885, 909, 927 u. 938.

[29]) Hiermit generell übereinstimmend Bluntschli, Völkerrecht S. 394: „Die sog. Friedenspräliminarien haben innerhalb ihres Bereichs dieselben Wirkungen wie die Friedensschlüsse selber, durch welche sie ersetzt werden."

[30]) Vgl. Bluntschli, Völkerrecht S. 241; Heffter, Völkerrecht §. 87; Dalloz, traité international 105: „Tout traité oblige à partir du jour de la signature, les ratifications ont un effet rétroactif."

[31]) Verordn. u. Amtl. Nachrichten Nr. 352.

[32]) Das Bulletin des lois No. 46 ist am 16. Febr. recipirt und wäre sonach im Mosel-Departement am 21. dess. Mts., das folgende Bulletin No. 47, vom 23. Febr. datirt, jedoch erst am 28. Februar rechtskräftig geworden.

[33]) Das Bulletin supplémentaire No. 18, datirt v. 20. Febr. 1871, konnte also am 25. Februar im Mosel-Departement die Rechtskraft beschreiten; die folgende No. 19 ist erst am 23. Febr., gleichzeitig mit dem Haupt-Bulletin Nr. 47, recipirt worden.

Eintritt der Occupation nachgewiesen werden kann; die dem Artikel 2 des Decrets der Delegation zu Tours vom 11. November 1870 gemäß in dem Moniteur universel zum Abdruck gelangten Decrete der Pariser Regierung haben unter denselben Bedingungen wie die sonstigen von Tours und Bordeaux aus ergangenen Decrete (vgl. oben 3 b u. c) in Elsaß-Lothringen Rechtskraft erlangt.

5) Die Gesetze und Decrete der assemblée nationale gelten für keinen Theil Elsaß-Lothringens.

IX.

Im Vorstehenden die Resultate unserer Erörterung. Stimmen mit diesen nun die neue Deutsche Gesetzgebung, die bisherigen Entscheidungen reichsländischer Gerichte und die Elsaß-Lothringische Verwaltungs-Praxis überein?

Die auf dem Gesetz vom 9. Juni 1871 beruhende Deutsche Gesetzgebung hat sich bisher mit den vorstehend aufgeführten Prinzipien nicht in Widerspruch gesetzt. Während sie die vor der Occupation irgend eines Französischen Ortes bereits rechtskräftig gewordenen Französischen Gesetze, soweit solche bisher von ihr berührt worden sind, als für das ganze Reichsland geltend anerkannt hat, erklärt sie bei dem einzigen Französischen, nach erfolgter Besetzung Französischer Landestheile rechtskräftig gewordenen Gesetz, dessen bisher in einem Deutschen Gesetz Erwähnung geschehen ist, ausdrücklich, daß dasselbe nur in einem Theile Elsaß-Lothringens Geltung erlangt habe. Das fragliche Gesetz vom 28. September 1871 lautet: „Das Gesetz betreffend den gesetzlichen Cours der Noten der Bank von Frankreich vom 12. August 1870, publicirt durch Kaiserliches Decret von demselben Tage, tritt, soweit es in Elsaß-Lothringen Geltung erlangt hat, . . . außer Kraft." Diese Bestimmung erkennt also einerseits durch ihre bloße Existenz schon an, daß das Gesetz vom 12. August 1870 jedenfalls in Elsaß-Lothringen Geltung erlangt hat, andrerseits aber durch den hervorgehobenen und sonst zwecklosen Passus, daß es nicht im ganzen Lande, sondern nur in einem Theile desselben zu rechtskräftiger Wirkung gekommen ist. Dieser Theil des Landes kann füglich wohl kaum ein anderer sein, als der beim Beginn der Rechtskraft dieses Gesetzes noch nicht occupirte.

Die Befolgung des die Wahlen zur assemblée nationale anordnenden Französischen Decrets vom 29. Januar 1871 auch in den occupirten Gebieten zeigt nicht ein Abweichen der Legislative von dem oben aufgestellten Princip, da dieses Decret nicht in Folge eigener Rechtskraft, sondern auf Grund ausdrücklicher, im Artikel 2 der Versailler Convention vom 28. Januar 1871 Seitens der occupirenden Macht ertheilter Concession in diesen Districten zur Ausführung gelangt ist.

Die Kaiserliche Verordnung vom 6. August 1873, betreffend den Eid der Mitglieder der Bezirkstage und Kreistage, berührt unsere Frage nur indirekt. Sie ändert die Form des Eides ab, welchen „in Ausführung der Artikel 12 und 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 die Mitglieder der Bezirkstage und der Kreistage zu leisten haben." Entweder hat die Kaiserliche Verordnung nicht die Frage zu berühren beabsichtigt, ob die Artikel 12 und 27 des Gesetzes von 1833 noch für sämmtliche Mitglieder der Bezirks- und Kreistage in Geltung oder bezüglich einiger Cantone durch das den politischen Eid überhaupt abschaffende Französische Decret vom 5. September 1870 beseitigt sind, oder dieselbe hat, die Unmöglichkeit der Annahme verschiedener Bestimmungen bezüglich der Beeidigung einer und derselben politischen Körperschaft voraussetzend, das Decret vom 5. September 1870 stillschweigend aufheben wollen.

Ueber die Stellung der Elsaß-Lothringischen Gerichte zu den oben aufgestellten Grundsätzen geben (abgesehen von dem bereits erwähnten, das Datum des Friedens betreffenden Urtheil des Appellgerichts) die Erwägungsgründe von drei diesseits bekannt gewordenen Urtheilen Aufschluß.

Die Civilkammer des Kaiserlichen Landgerichts zu Metz spricht in einem unterm 22. Juli 1873 erlassenen Urtheil (Suzanne c/a Bauchot) von dem „durch das hier nicht publicirte Decret vom 19. September 1870 nicht aufgehobenen Artikel 75 der Constitution vom 22. Frimaire VIII."

Das Zuchtpolizeigericht des Kaiserlichen Landgerichts zu Straßburg hat zwei unsere Frage berührende Urtheile erlassen. In dem ersten derselben vom 30. Juli 1872 (gegen die Buchdrucker Heitz zu Straßburg) heißt es: „In Erwägung, daß der in No. 22 des Progrès réligieux . . . . enthaltene Artikel unter die Strafbestimmungen des Artikels 5 des Decrets vom 17. Februar 1852 fällt, daß hiergegen eingewendet wird, sowohl die Kautions-, wie die Stempelpflichtigkeit der Zeitschriften seien durch Decrete vom 5/10. September und 10/12. October 1870 für Frankreich und damit auch für Elsaß-Lothringen, welches damals noch nicht abgetreten gewesen sei, also noch rechtlich zu Frankreich gehört habe, aufgehoben worden und damit auch die obige Strafbestimmung weggefallen, daß aber die Occupation eines Gebietes im Kriege die bisherige Staatsgewalt nicht nur factisch, sondern auch rechtlich suspendirt, und an deren Stelle das Hoheitsrecht der Occupirenden setzt, daß demgemäß der durch Allerh. Cabinets-Ordre vom 14. August 1870 mit der Verwaltung der occupirten Districte des Elsaß betraute General-Gouverneur die gesetzgebende Gewalt in denselben auszuüben hatte und wirklich ausgeübt hat, daß daher das Decret vom 10/12. October 1870, welches erst zu einer Zeit erlassen wurde, als Straßburg bereits den Deutschen Truppen übergeben war, keine Geltung daselbst erlangt hat, daß dagegen, als die Uebergabe erfolgte, das Decret vom 5/10. September nicht nur erlassen und im Bulletin des lois

publicirt, sondern auch die nach der Ordonnanz vom 27. November 1816 zur Vollziehbarkeit desselben erforderliche Frist abgelaufen war, daß zwar gegen die Präsumption dieser Ordonnanz[34]) der Gegenbeweis, daß das betreffende Gesetz an einem bestimmten Orte nicht bekannt geworden sei, im Falle einer Belagerung als zulässig erscheint, das Bestehen der Belagerung allein aber im vorliegenden Falle zur Führung dieses Beweises nicht zulässig erscheint, da der Verkehr der belagerten Festung mit der Außenwelt nicht vollständig abgeschnitten war und in Ermangelung bestimmter Anhaltspunkte zu Gunsten des Beschuldigten zu entscheiden ist, daß deshalb dieses Decret für Straßburg als gehörig promulgirt und publicirt zu erachten ist. . . . . "

Das zweite Urtheil vom 4. März 1873 gegen den Redacteur und den Drucker des Straßburger „Volksfreund" betrifft nur das Decret vom 10/12. October 1870 und erklärt unter gleicher Motivirung, wie im vorerwähnten Urtheil, dasselbe für Straßburg nicht gültig.

Nur in dem Straßburger Urtheil von 30. Juli 1872 findet sich eine Abweichung von den diesseits dargelegten Grundsätzen; dasselbe erklärt für Straßburg das Bestehen der 1870er Belagerung an und für sich nicht für einen genügenden cas de force majeure, während wir im Anschluß sowohl an die Intentionen der Gesetzgeber, welche jede interruption des commmunications en général als hier wirkende force majeure, als an die Urtheile des Kassationshofs vom 9. November 1814 und 12. August 1871, welche ausdrücklich die Belagerung von Straßburg 1814, bezw. von Paris 1870/1 als derartige Fälle höherer Gewalt anerkennen, und an das Urtheil des Kaiserlichen Landgerichts zu Metz vom 22. Juli d. J., welches das Gleiche für die 1870er Belagerung von Metz annimmt, den cas de force majeure als durch das Einschließen einer Festung von vorn herein gegeben betrachten müssen. Ein „vollständiges" Abschneiden des Verkehrs der belagerten Festung mit der Außenwelt wird außerdem ungefähr ebenso schwer sein, wie die Führung des Beweises, daß ein Gesetz an einem bestimmten Orte gar nicht bekannt geworden sei.

Die Praxis der Verwaltungsbehörden scheint bisher ein bestimmtes Princip nicht befolgt zu haben. Im Allgemeinen hat dieselbe nur diejenigen Französischen Gesetze in Anwendung gebracht, welche vor dem Beginn jeder Occupation in dem jetzt Elsaß-Lothringischen Landesgebiet bereits rechtskräftig geworden waren, so aus der Zeit nach der Kriegserklärung z. B. die Gesetze vom 22. und 23. Juli 1870, betr. die Maires und Adjunkten, bezw. die General- und Arrondissements-Räthe.

Von den später publicirten Französischen Gesetzen ist, soweit bekannt, einmal in Colmar das Gesetz vom 31. August 1870, betreffend die magasins généraux, in Anwendung gebracht worden, was, da Colmar zur Zeit des Rechtskräftigwerdens dieses Gesetzes im Departement Ober-Rhein noch nicht occupirt war, mit den obigen Grundsätzen im Einklang ist und sodann allgemein nur noch das Gesetz vom 26. Juli 1870, betreffend das Minimal-Gehalt der Lehrer und Lehrerinnen, von den Verwaltungs-Behörden ausdrücklich als vollgültig angenommen worden[35]), trotzdem dasselbe erst mittelst Bulletins vom 26. August 1870 publicirt, somit unserer Ansicht nach nicht mehr auf ganz Elsaß-Lothringen sondern nur auf die beim Eintritt der Rechtskraft desselben (für Nieder- und Ober-Rhein 3. September, für Meurthe, Mosel und Vogesen 2. September) noch nicht occupirten Gebiete anwendbar geworden ist. Es ist wahrscheinlich, daß dies Gesetz anläßlich seines früheren Datums irrthümlich als früher publicirt betrachtet worden ist. Da spätere — gleichfalls nach theilweise erfolgter Occupirung des Landes publicirte — Gesetze von der Verwaltung nicht, auch nicht für einzelne Theile des Landes, adoptirt worden sind, so könnte in diesem Vorgehen sonst nur das Princip gefunden werden, daß die Verwaltungsbehörden die Acte der Kaiserlichen Regierung als sämmtlich noch für das ganze Land geltend betrachten. Diese Annahme entspricht jedoch einmal keineswegs dem Vorgehen des derzeitigen Gesetzgebers, da dieser sonst auch das oben erwähnte, den Zwangscurs der Banknoten einführende (Kaiserliche) Gesetz vom 12. August 1870 als für alle Theile des Landes in Wirksamkeit getreten hätte annehmen müssen, und ist außerdem auch dadurch widerlegt, daß die Verwaltung das die Abschaffung des Zeitungsstempels betreffende Decret der Republik vom 5. September 1870 — wenn auch nur stillschweigend — als für das ganze Land wirksam anerkannt hat. Eine solche Anerkennung ist dagegen, was das Nichtvorhandensein eines festen Princips wohl außer Zweifel stellt, den Decreten vom 10. September und 10. October 1870, betr. die Freiheit des Buchhändler- und Buchdrucker-Gewerbes, bezw. die Abschaffung der Zeitungscautionen, ausdrücklich verweigert worden.

[34]) Art. 2 und 3 der Ordonnanz vom 27. November 1816 entsprechen dem Alinea 3 des Art. 1 des Code civil.

[35]) Vgl. z. B. Amtsblatt des Nieder-Rheins 1871, Nr. 9; Amtsblatt des Departem. Deutsch-Lothringen 1871, Nr. 21.